

Vertrag über die Copulierung

zwischen dem Könige von Preussen und dem Kaiser von Oesterreich

in Betreff der Copulierung der Preussischen und Oesterreichischen Staatsbürger

Die Unterzeichneten, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Preussen, haben sich geeinigt, die Copulierung der Preussischen und Oesterreichischen Staatsbürger zu regeln.

Die Copulierung soll stattfinden, wenn die Eheleute, welche die Copulierung begehren, in dem Orte, an dem die Copulierung stattfinden soll, seit einem Jahre zusammengelebt haben.

Die Copulierung soll durch einen Notar, welcher von dem Könige von Preussen ernannt ist, vorgenommen werden.

Die Copulierung soll öffentlich vorgenommen werden, und die Eheleute sollen vor dem Notar erscheinen.

Die Copulierung soll durch die Unterzeichneten bezeugt werden.

Die Unterzeichneten haben diesen Vertrag in Wien am 12ten März 1850 unterzeichnet.